

# OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

## Fakultät für Informatik



## Studienordnung

### für die Master-Studiengänge

Computervisualistik, Computer Systems in  
Engineering, Informatik und Wirtschaftsinformatik

vom 06.09.2006

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Allgemeine Studienhinweise
- § 12 Inkrafttreten

## **Anlage**

Regelstudienpläne

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau der Master-Studiengänge Computervisualistik, Computer Systems in Engineering, Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität.

(2) Diese Master-Studiengänge sind forschungsorientierte Präsenzstudiengänge, die sowohl konsekutiv als auch nicht-konsekutiv studiert werden können.

(3) Die Studiengänge werden im Vollzeitstudium absolviert.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche vertiefende Fachkenntnisse zu erwerben, mit den theoretischen und anwendungsbezogenen Aspekten des jeweiligen Studienfachs bekannt zu machen und zum wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere mit dem Ziel einer nachfolgenden Promotion, zu befähigen. Es soll dabei die Fähigkeit erworben werden, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben einer fach- und Führungskraft bzw. eines Wissenschaftlers zu bewältigen. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

(2) Neben dem allgemeinen Ziel haben die Studiengänge weitere spezifische Ziele zum Inhalt:

- Im Studiengang Computervisualistik wird der computertechnische Umgang mit Bildern betont. Die Studierenden beschäftigen sich daher auch mit Themen der Allgemeinen Visualistik und einem Anwendungsfach, bei dem die computergestützte Nutzung von Bildern wesentlich ist.
- Im Studiengang Informatik erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der Theoretischen, Praktischen, Technischen und Angewandten Informatik, und sie lernen ein weiteres Fach außerhalb der Informatik in Form eines Nebenfachs kennen.
- Im Studiengang Computer Systems in Engineering ist ein ingenieurwissenschaftliches Anwendungsgebiet zu belegen.
- Im Studiengang Wirtschaftsinformatik stehen Informations- und Kommunikationssysteme in Organisationen im Vordergrund. Zur Informatik kommen Fächer der Wirtschaftsinformatik und der Wirtschaftswissenschaften hinzu.

(3) Das Studium ist so gestaltet, dass sich die Studierenden im Master-Studium vertiefendes Wissen aneignen und damit neben der angestrebten Berufsqualifizierung auch die Voraussetzungen für die Fortführung der akademischen Ausbildung einer Promotion schaffen.

(4) Im Rahmen der Anfertigung der Master-Arbeit erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen auf einem gewählten Fachgebiet. In der Regel werden Sie dabei Probleme aktueller Forschung kennen lernen.

(5) Absolventen der Studiengänge steht eine breite Palette von beruflichen Möglichkeiten offen. Informatik-Systeme sind in allen Bereichen der Gesellschaft zu finden, und es ist Aufgabe des Informatikers, diese Systeme zu entwickeln und zu betreiben. Diese befinden sich in den verschiedensten Bereichen der Industrie, der Dienstleistungen, sowie in der Forschung und dem Öffentlichen Dienst. Darüber hinaus bereiten die Studiengänge auf die folgenden, spezifischen Einsatzgebiete vor:

- Absolventen der Computervisualistik kommen vor allem dort zum Einsatz, wo der computergestützte Umgang mit Bildern eine wichtige Rolle spielt, beispielsweise in der Medien- und der Unterhaltungsbranche oder der Medizintechnik.
- Absolventen der Informatik kommen besonders bei Aufgaben zum Einsatz, in denen die Informatik als Basistechnologie gefragt ist, beispielsweise bei der Entwicklung von System- und Anwendungssoftware sowie von eingebetteten Systemen.
- Absolventen des Studiengangs Computer Systems in Engineering befassen sich mit der Entwicklung von Softwarelösungen, die ingenieurtechnische Prozesse effektiver und sicherer ablaufen lassen. Dazu gehören Simulationslösungen für den Produktentwurf oder Steuerungen für Produktionsprozesse im Echtzeitbetrieb.

- Absolventen der Wirtschaftsinformatik beschäftigen sich mit der Entwicklung, der Einrichtung und dem Betrieb von IT-Systemen in Organisationen sowie in der IT-Beratung.

(6) Neben der fachspezifischen Ausbildung werden im Rahmen des Studiums auch die Beschäftigung mit geschichtlichen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, philosophischen und anderen Themen, z.B. durch die Belegung von Wahlmodulen, eine erweiternde Fremdsprachenausbildung sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.

(7) Eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen. Eine Möglichkeit dazu bietet besonders die Mitarbeit in den Vertretungsorganen der Studierenden.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

**“Master of Science”**  
abgekürzt: **“M.Sc”**.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zu einem Master-Studium ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder des Abschlusses eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu den Master-Studiengängen im konsekutiven Studium sind, dass der in Absatz 1 genannte erste Berufsqualifizierende Abschluss mit guten, Abschluss mindestens 2,4, oder sehr guten Leistungen der gleichen oder einer eng verwandten Fachrichtung erfolgte und die Regelstudienzeit mindestens 7 Semester betrug oder mindestens 210 Credits erworben wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu den Master-Studiengängen im nicht-konsekutiven Studium sind, dass der in Absatz 1 genannte erste Berufsqualifizierende Abschluss mit guten oder sehr guten Leistungen in einer verwandten Fachrichtung erfolgte und die Regelstudienzeit mindestens 6 Semester betrug oder mindestens 180 Credits erworben wurden. Über die Zulassung in der fachverwandten Fachrichtung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen aus dem Brückenmodulkatalog.(Anlage ) erteilen, die in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters erfüllt werden müssen. Diese sollen den Umfang von 30 CP nicht überschreiten. Bei Nichterfüllung erfolgt die Exmatrikulation.

(4) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

### **§ 5 Studiendauer, Studienbeginn**

(1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von drei Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Winter- und im Sommersemester ausgerichtet.

## **§ 6 Umfang des Studiums**

- (1) Der Studienaufwand des oder der Studierenden entspricht 90 Credits
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Master-Arbeit einschließlich Kolloquium erforderlich. Die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechen zusammen einem Aufwand von 30 Credits. Die Bearbeitungsdauer beträgt hierfür 20 Wochen.
- (3) Der zeitliche Rahmen ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

## **§ 7 Studieninhalte**

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (3) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

## **§ 8 Studienaufbau**

- (1) Das Studium gliedert sich beim Konsekutivstudium in zwei Abschnitte:
  - Zwei Semester, in denen die Studierenden drei Schwerpunkte studieren sowie ihre Schlüsselkompetenzen vertiefen.
  - Die Anfertigung der Master-Arbeit.
- (2) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.
- (3) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (4) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studienfachberater oder der Studienfachberaterin auch weitere Module aller Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

- (5) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(6) Module, die von der Fakultät für Informatik angeboten werden, haben in der Regel sechs Credits. In jedem Semester sind 30 Credits zu absolvieren.

## **§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen**

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Wissenschaftliche Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Wissenschaftliche Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

## **§ 10 Studienfachberatung**

(1) Um die Orientierung zur Wahl von Wahlpflichtfächern zu erleichtern, werden den Studierenden inhaltliche Erläuterungen zum Hauptstudium mittels Informationsmaterial, Internet-Auftritt und Informationsveranstaltungen angeboten.

(2) Eine Studienfachberatung durch eine Fachberaterin bzw. einen Fachberater der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Schwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- wesentliche Unterschreitung der pro Semester geforderten Credit Points
- nicht bestandene Prüfungen bzw. nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

(3) Im Hinblick auf die Master-Arbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit den entsprechenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

## **§ 11 Allgemeine Studienhinweise**

(1) Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit der Prüfungsordnung der Master-Studiengänge vertraut zu machen und

möglichst frühzeitig Kontakt mit den Lehrkräften mit dem Ziel einer Studienfachberatung aufzunehmen.

(2) Weitere Informationen über das Studium sind bei den Studienfachberatern, im Prüfungsamt, im Dekanat, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, im studentischen Universitätsrat und im Studentenwerk erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 06.09.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.09.2006.

Magdeburg, vom 23.10.2006

Der Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg